

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Mai 2007

Nr. 2007/812

Mess- und Eichwesen: Festsetzung der Beiträge für die Marktüberwachung, die Nachschau und den Vollzug der Deklarationsverordnung

1. Erwägungen

1.1 Um was geht es?

Die Eichung der in Handel und Verkehr benützten und bereit gehaltenen Messmittel und die Kontrolle der Angaben von Mengen und Angaben in Verkehr und Handel ist grundsätzlich Sache der Kantone. Sie überprüfen regelmässig (mindestens jedoch alle 4 Jahre) die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und sorgen für die laufenden Kontrollen (Art. 13 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über das Messwesen vom 9. Juni 1977; SR 941.20). Der Kanton Solothurn hat für die Erfüllung dieser Aufgaben einen Eichmeister bestimmt (§ 1 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über das Messwesen vom 25. April 1988; BGS 513.11). Für die Eicharbeiten bezieht der Eichmeister vom Messmittelbesitzer Gebühren und Entschädigungen gemäss der eidgenössischen Verordnung über Eichgebühren (a.a.O., § 6 Abs. 1). Für verschiedene Aufgaben wird der Eichmeister vom Kanton entschädigt, soweit nicht von einem Privaten eine Gebühr zu erheben ist (vgl. a.a.O., Abs. 2). Diese Stundenentschädigung richtet sich nach Art. 3 Abs. 4, bzw. neu nach Abs. 2, der eidgenössischen Verordnung über die Eich- und Kontrollgebühren im Messwesen vom 23. November 2005 (SR 941.298.1) und beträgt aktuell Fr. 112.--. Bei diesen Aufgaben handelt es sich um die folgenden:

Der Eichmeister hat periodisch die sog. Nachschau durchzuführen. Im Rahmen derselben hat er zu kontrollieren, ob das Messmittel geeignet eingesetzt und rechtmässig verwendet wird, ob es die vorgeschriebenen Konformitäts- und Eichzeichen aufweist sowie ob dessen Messbeständigkeit korrekt erhalten worden ist (Art. 25 der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006, SR 941.210). Der Eichmeister hat somit darüber zu wachen und mittels geeigneten Inspektionen bei den Messmittelverwendern sicherzustellen, dass alle im Eichkreis eingesetzten Messmittel – sowie deren Verwendung – den Vorschriften entsprechen.

Zudem besteht eine der Aufgaben des Eichmeisters darin, im Rahmen dieser Nachschau zu prüfen, ob im Handel und Verkehr mit Gütern, deren Detailpreise nach Volumen, Gewicht, Masse, Länge oder Fläche bestimmt werden, die Mengenangaben korrekt sind. Er hat somit insbesondere dafür zu sorgen, dass die in Verkehr gebrachten Fertigpackungen gesetzeskonform sind. Grundlage dafür ist die eidgenössische Verordnung über das Abmessen und die Mengendeklaration von Waren in Handel und Verkehr vom 8. Juni 1998 (Deklarationsverordnung; SR 941.281). Für den Vollzug der Deklarationsverordnung ist er vom Kanton zu entschädigen, sofern die Kontrolle ergibt, dass die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten worden sind (vgl. Art. 30 dieser Verordnung).

Schliesslich besteht eine der Aufgaben des Eichmeisters in der sog. Marktüberwachung. Eine dieser Überwachungstätigkeiten hat die Grundlage ebenfalls in Art. 29 der Deklarationsverordnung. Danach hat der Eichmeister dafür zu sorgen, dass der Offenverkauf von messbaren Gütern vorschriftsgemäss erfolgt und die Fertigpackungen bei öffentlichen Verkaufsstellen korrekte Aufschriften aufweisen. Auch für diese Tätigkeit ist der Eichmeister vom Kanton zu entschädigen, sofern die Kontrolle ergibt, dass die Vorschriften eingehalten worden sind (Art. 30 Deklarationsverordnung). Im Rahmen der Marktüberwachung besteht eine andere Überwachungstätigkeit des Eichmeisters darin, zu kontrollieren, ob die Messmittel, die aufgrund eines Konformitätsbewertungsverfahrens in Verkehr gebracht worden sind, den Vorschriften entsprechen (Art. 23 Abs. 1 Messmittelverordnung). Diese Aufgabe ist den Kantonen im Rahmen der Erneuerung des gesetzlichen Messwesens (sog. "Neues und Globales Konzept"), den Kantonen übertragen worden. Diese Form der Marktüberwachung ist erforderlich geworden, weil im Rahmen des erwähnten Konzeptes die sog. Ersteichungen der Messmittel weitgehend durch Konformitätsbewertungsverfahren abgelöst worden sind. Dies hat zur Folge, dass Messmittel nun nicht mehr vor dem Inverkehrbringen (gebührenpflichtig) erstgeeicht werden müssen, sondern nachträglich deren Konformität überprüft werden muss. Der Aufwand des Eichmeisters hierfür hat nun neu der Kanton und damit die Allgemeinheit zu bezahlen, da nur in denjenigen Fällen eine Gebühr erhoben werden kann, in welchen die Messmittel nicht den Vorschriften entsprechen (Art. 28 Abs. 4 Messmittelverordnung).

Im vorliegenden Beschluss geht es nun darum, die Beiträge für diese Aufgabenbereiche neu festzulegen.

1.2 Welche Beiträge sind bisher für diese Aufgaben bereitgestellt worden?

Für die Marktüberwachung im Zusammenhang mit den Konformitätsbewertungsverfahren haben bisher keine Beiträge bereitgestellt werden müssen, da es sich, wie erwähnt, um eine neue Aufgabe handelt. Für die Erfüllung der anderen Aufgaben (Nachschau inkl. Vollzug der Deklarationsverordnung sowie Marktüberwachung) ist dem Eichmeister im Jahre 1996 eine Entschädigung von rund Fr. 22'100.-- ausgerichtet worden. Im Rahmen des Projektes "Schlanker Staat" ist für das Jahr 1997 eine Kürzung um 10% auf rund Fr. 20'000.-- erfolgt. Als strukturelle Massnahme ("STRUMA") ist der Betrag im Jahr 1998 auf rund Fr. 12'000.-- gekürzt worden. Die Kürzung ist erfolgt, weil die Erhebungen des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung ("METAS") für das Jahr 1996 gezeigt haben, dass der Kanton Solothurn im Bereich der Deklarationsverordnung im Vergleich mit den anderen Kantonen überdurchschnittlich viele statistische Kontrollen von Vorverpackungen durchgeführt hat. Damals ist jedoch klar festgehalten worden, dass diese Massnahme zu einem spürbaren Leistungsabbau führen wird, weil für diese Aufgabe dem Eichmeister weniger finanzielle Mittel zur Verfügung stehen werden. Dies deshalb, weil der Eichmeister weniger Prüfungen vornehmen können werde, was den Kontrolltakt verlängern und damit das Risiko falscher Mengenangaben für Kundinnen und Kunden erhöhen werde (vgl. RRB vom 27. April 1998 Nr. 869).

1.3 Welche Beiträge sollen zukünftig für diese Aufgaben bereitgestellt werden?

Zukünftig müssen für diese Aufgaben Beiträge auf weit höherem Niveau bereitgestellt werden. Einerseits ist im Bereich der Marktüberwachung eine neue, aufwändige Aufgabe hinzugekommen. Andererseits hat es sich gezeigt, dass die zur Verfügung stehenden Mittel in den übrigen Bereichen keine befriedigende Situation erlauben. Die im Bundesgesetz über das Messwesen und in der Deklarationsverordnung vorgeschriebenen Kontrolltakte lassen sich damit in keiner Weise erfüllen. Kommt dazu,

dass hinsichtlich der Kontrollen von industriellen Fertigpackungen gewisse Firmen das Bedürfnis haben, dass der Eichmeister diesbezüglich sogar mehr Kontrollen ausführen kann. Es handelt sich dabei in erster Linie um Firmen, die im Export tätig und deshalb darauf angewiesen sind, ihre Fertigpackungen mehr als einmal pro Jahr kontrollieren zu lassen. Der Eichmeister hat über den erforderlichen Aufwand Berechnungen angestellt. Er geht davon aus, dass für einen konformen Vollzug Beiträge in der Grössenordnung von rund Fr. 48'000.-- erforderlich wären. Dabei schätzt er für die Kontrolle der Fertigpackungen, als wesentlichen Teilaspekt der Nachschau (Vollzug Deklarationsverordnung), aufgrund der Anzahl zu kontrollierender Abfüllbetriebe und der Herstellern von Fertigpackungen, unter Berücksichtigung des Kontrollintervalls, den Aufwand auf rund Fr. 27'000.-- (= 240 vom Kanton zu entschädigende Stunden à Fr. 112.--). Für die Bereiche übrige Nachschau und Marktüberwachung geht er davon aus, dass er hierfür rund 10 % seiner Arbeitszeit und damit rund 185 Stunden einsetzen muss. Mit der ihm hierfür zustehenden Stundenentschädigung würde das zu einem Beitrag von rund Fr. 21'000.-- führen. Insgesamt wären somit jährlich für diese Aufgaben Beiträge von rund Fr. 48'000.-- bereitzustellen. Auf den ersten Blick erscheint diese Erhöhung recht massiv. Auf den zweiten Blick lässt sich, unter Berücksichtigung der Tatsachen, dass eine neue Aufgabe zu erfüllen ist, der bisherige Erfüllungsgrad unbefriedigend ist und insbesondere gewissen Firmen ein erhöhtes Bedürfnis im beschriebenen Sinn haben, die Erhöhung insgesamt jedoch vertreten. Die Beiträge sind dem Eichmeister mit der Verpflichtung zur Verfügung zu stellen, dass er damit die Kontrolle der Fertigpackungen, als wesentlicher Teilaspekt der Nachschau, die (übrige) Nachschau und die Marktüberwachung im oben beschriebenen Sinne rechtskonform gewährleistet. Der Eichmeister hat dies jeweils in seinem Jahresbericht an die Aufsichtsstelle (Dienststelle Gewerbe und Handel) nachzuweisen. Die Aufnahme dieser Mittel erfolgt bis auf weiteres und unter Vorbehalt der Genehmigung des jeweiligen Voranschlags durch den Kantonsrat.

Das Globalbudget des Amtes für öffentliche Sicherheit enthält im Voranschlag 2007 hierfür lediglich Fr. 12'000.--. Die Erhöhung kann somit erst ab dem nächsten Jahr vorgenommen werden. Das Amt ist deshalb anzuweisen, in den VA 2008 hierfür einen entsprechenden Beitrag aufzunehmen.

2. Beschluss

- 2.1 Ab dem Voranschlag für das Jahr 2008 und die folgenden Jahre sind für folgende Aufgaben Beiträge jeweils wie folgt aufzunehmen:
 - 2.1.1 Für die rechtskonforme Kontrolle der Fertigpackungen durch den Eichmeister pro Jahr Fr. 27'000.--;
 - 2.1.2 für die übrige Nachschau und die Marktüberwachung des Eichmeisters pro Jahr Fr. 21'000.--.
- 2.2 Der Eichmeister hat jeweils in seinem Jahresbericht an die Aufsichtsstelle den Nachweis im Sinne der Erwägungen zu erbringen.
- 2.3 Das Amt für öffentliche Sicherheit ist angewiesen, im Voranschlag ab dem Jahre 2008 jeweils die entsprechenden Beträge aufzunehmen.
- 2.4 Diese Mittelzuweisung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der KR den Voranschlag jeweils entsprechend beschliesst.

Handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller'.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für öffentliche Sicherheit - Reg. LL0703

Gewerbe und Handel

David Straumann, Eichmeister, Hohfuhrenacker 2, 4553 Subingen